Mittheilung des Senats
vom 5. September 1879.

1. Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

Der Senat theilt hiebei der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige zu ihrer Erklärung mit, und beantragt, unter Bezugnahme auf die beigefügten Motive, ihre Zustimmung zu demselben.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Anlage.

§ 1.

Hinsichtlich der Gebüren und Auslagen in gerichtlichen Angelegenheiten finden die Reichsgesetze Anwendung:

1) auf diejenigen anhängigen Rechtssachen, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen sind (§ 24 des Ausführungsgesetzes zu den Deutschen Prozeßgesetzen) und zwar in Betreff der Gerichtsgebüren und der Rechtsanwaltsgebüren unter Anrechnung der im bisherigen Verfahren bereits erwachsenen Gebüren;
2) auf das Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung von Urkunden (§§ 5—19 des genannten Ausführungsgesetzes),
3) auf das Beschwerdeverfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie gegen Adjudicationserkenntnisse und in Nachlaßsachen (§§ 21, 41, 66 des genannten Ausführungsgesetzes),
4) auf das Verfahren zur Beitreibung von Gerichtskosten nach § 3 dieses Gesetzes,
5) auf die Zustellungen in den nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Rechtssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 27 des genannten Ausführungsgesetzes),
6) auf die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in allen gerichtlichen Angelegenheiten, welche durch die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung nicht betroffen werden.

§ 2.

Auf das nach den §§ 52 bis 61 des genannten Ausführungsgesetzes eintretende erbschaftliche Liquidationsverfahren finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Gebüren der Gerichte und Rechtsanwälte im Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

Findet ein Nachlaßverfahren in Gemäßheit des § 51 oder der §§ 62 bis 64 des genannten Ausführungsgesetzes statt, so werden Gerichtsgebüren nach den Sätzen der §§ 8 und 52 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Rechtsanwalt erhält in diesen Fällen für die Vertretung des Erben oder eines sonst Betheiligten fünf Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 3.

Zum Zweck der Einziehung der Gebüren und Auslagen der Gerichte, einschließlich des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts, sowie der Strafvollstreckungskosten findet die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege statt auf Grund einer von der zuständigen Behörde mit dem Beitreibungsbefehl versehenen Kostenrechnung. Zuständig für den Erlaß des Beitreibungsbefehls ist hinsichtlich

der von der Gerichtskasse einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der die Aufsicht über dieselbe führende Amtsrichter, hinsichtlich der von dem Amtsgericht zu Bremerhaven einzuziehenden Gerichtskosten und Strafvollstreckungskosten der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter.

Auf diese Zwangsvollstreckungen finden die Vorschriften der §§ 708—768 und der §§ 780—795 der Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckungen entsprechende Anwendung.

Gegen die verfügte Zwangsvollstreckung findet vorbehältlich §§ 4 und 16 des Gerichtskostengesetzes und § 496 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Auf dieses Rechtsmitel finden die §§ 531—538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen die §§ 346—352 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last.

§ 4.

Für die zufolge § 39 der Deutschen Strafprozeßordnung in einfacherer Form zugelassenen Zustellungen beträgt die Gebür für jede Zustellung 25 Pfennig.

§ 5.

Für die Vornahme von Inventuren, mit Ausschluß von Inventuren in Vormundschaftssachen, für welche die Taxordnung vom 29. Juni 1872 in Kraft bleibt, ferner für Schätzungen von Mobilien, Siegelungen und Entsiegelungen erhält der Gerichtsvollzieher nach Verhältniß der dafür erforderlichen Zeit für die erste Stunde drei Mark, für jede fernere Stunde zwei Mark. Werden von dem Gerichtsvollzieher mehrere der erwähnten Geschäfte in Verbindung ausgeführt, so ist die Gebür gleichfalls nach der auf die Geschäfte verwandten gesammten Zeit zu berechnen.

§ 6.

Die Gebüren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen einschließlich der Protokollführung betragen vier Procent, bei Versteigerungen von goldenem oder silbernem Geräth und von Edelsteinen ein Viertel Procent des Ertrages der Versteigerung.

§ 7.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Beglaubigung einer Unterschrift fünfzig Pfennig, für Kündigung von Kapitalien und Miethen sechzig Pfennig.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

Motive.

Zu § 1. Zufolge § 24 des Ausführungsgesetzes zu den deutschen Prozeßgesetzen finden auf die am 1. October d. J. bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung, zufolge § 27 des Ausführungsgesetzes erfolgen Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Debit- und Nachlaßsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Aus dem § 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, worauf jene Gesetze sich stützen, folgt nicht, daß auf die Rechtssachen, hinsichtlich welcher durch Landesgesetz die Civilprozeßordnung für anwendbar erklärt ist, auch die Reichsgesetze hinsichtlich der Gebüren Anwendung finden. Es bedarf daher einer besonderen Ausführungsbestimmung, wenn, was zweifellos zweckmäßig, diese Rechtssachen auch den Reichsgebürenordnungen unterstellt werden sollen. Eine Anrechnung der in diesen Sachen im bisherigen Verfahren den Gerichten und den Rechtsanwälten bereits erwachsenen Gebüren entspricht der Billigkeit, während eine derartige Anrechnung hinsichtlich der Gebüren der Gerichtsboten bezw. Gerichtsvollzieher nicht stattnehmig erscheint, da für diese nur Gebüren für bestimmte, bereits ausgeführte Ladungen in Frage stehen.

Auch auf das durch §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes geregelte Aufgebotsverfahren für Fälle der Kraftloserklärung von Urkunden und auf das gemäß §§ 21, 41 und 66 des Ausführungsgesetzes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Adjudication der Kaufgelder verkaufter Grundstücke und in Nachlaßsachen unter Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Civilprozeßordnung zulässige Beschwerdeverfahren die Reichsgebührenordnungen für das Aufgebotsverfahren und das Beschwerdeverfahren in Anwendung zu bringen empfiehlt sich in Berücksichtigung der Gleichmäßigkeit des Verfahrens.

Es steht ferner nichts im Wege, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige auf alle Rechtssachen, auch auf die am 1. October d. J. anhängigen, in Anwendung zu bringen, es empfiehlt sich dies im Interesse der Rechtsgleichheit und weil die Reichsgebührenordnung in angemessener Weise die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen nach dem ihnen verursachten Zeitaufwand bemißt, nicht wie die bisherige Gerichtsordnung im Pauschalbetrage feststellt, und indem jene für die Berechnung von Reiseentschädigungen sicheren Anhalt bietet.

Zu § 2. Die §§ 52 bis 61 des Ausführungsgesetzes haben das erbschaftliche Liquidationsverfahren geregelt, welches über einen solventen oder wenigstens zur Zeit nicht für überschuldet erachteten Nachlaß dann eröffnet wird, wenn kein legitimirter Erbe da ist, oder der Erbe die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat. Dieses Verfahren, welches ebenso wie das Konkursverfahren den Zweck hat, die betheiligten Gläubiger aus der vorhandenen Activmasse in geordneter Weise zu befriedigen, ist in seinen wesentlichen Zügen dem reichsgesetzlichen Konkursverfahren nachgebildet (vgl. §§ 52 und 59 des Ausführungsgesetzes). Es erscheint daher nur als eine Consequenz dieser Bestimmungen, wenn der Entwurf das erbschaftliche Liquidationsverfahren auch in Betreff der Gebüren und Auslagen der Gerichte und Rechtsanwälte den für das Konkursverfahren maßgebenden Reichsgesetzen, soweit dieselben anwendbar sind, unterstellt.

Anders liegt es in denjenigen Fällen eines Nachlaßverfahrens, von denen die §§ 51 und 62 bis 64 des Ausführungsgesetzes handeln. In diesen Fällen erledigt sich, mit oder ohne vorgängiges Aufgebotsverfahren, die Sache, ehe sie in das Stadium eines konkursähnlichen Verfahrens gelangt. Für eine entsprechende Anwendung der für das Konkursverfahren geltenden Gebürensätze ist hier daher kein Raum. Ebensowenig kann es bei den bestehenden Gebührenordnungen bewenden, da dieselben für Fälle dieser Art ausreichende Vorschriften nicht enthalten. Der Entwurf schlägt deshalb eine neue Normirung dieser Gebüren vor, und hat dieselben nach einem den Reichsgesetzen entlehnten Maßstabe so bemessen, daß sie der in solchen Nachlaßsachen zu entwickelnden Thätigkeit der Gerichte und Rechtsanwälte in der Regel entsprechen werden.

Zu § 3. Nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (vrgl. §§ 81 ff. des Gesetzes) wird in Zukunft der von den Antragstellern den Gerichtskassen zu leistende Kostenvorschuß in der Regel die den Kassen erwachsenden Kosten nicht decken und in jeder Rechtssache eine nachträgliche Einforderung von Gerichtskosten erforderlich werden. Zur Vermeidung der mit einem prozessualischen Verfahren verbundenen Weiterungen empfiehlt es sich anzuordnen, daß die Einziehung der Gerichtsgebüren im Verwaltungswege stattzufinden habe, sofern nur durch besondere Ausführungsbestimmungen dafür gesorgt wird, daß die Betheiligten Gelegenheit haben, wenn sie sich durch einen Vollstreckungsbefehl für beschwert erachten, ihre Beschwerden geltend zu machen. Gemäß § 4 und 16 des Gerichtskostengesetzes können die Betheiligten Einwendungen gegen den Ansatz von Gebüren bei dem Richter der Instanz, nöthigenfalls im Beschwerdewege, geltend machen, nach § 3 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs wird den Betheiligten ein besonderes Beschwerderecht gegeben zur Geltendmachung von Einreden, welche nicht unter die erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen fallen, wie z. B. die Einrede der Zahlung. Es wird ferner im Wege der Dienstanweisung zu bestimmen sein, daß Beitreibungsbefehle erst dann auszufertigen sind, nachdem mindestens vierzehn Tage zuvor den

Betheiligten die Rechnung über die von ihnen zu zahlenden Gebüren nebst der Zahlungsaufforderung zugestellt ist.

Zufolge § 2 Absatz 2 der Dienstweisung vom 4. Juli d. J., betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, ist die Einziehung der Kosten der Kasse des Reichsgerichts den Gerichten der ersten Instanz der betreffenden Bundesstaaten übertragen. Für die Einziehung der Kosten der Gerichtskasse des Oberlandesgerichts wird möglicherweise eine entsprechende Einrichtung beliebt werden. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist daher, wie durch die Fassung des § 3 geschehen, zweckmäßigerweise auch auf die der Bremischen Gerichtskasse zu übertragende Einziehung der Gerichtskosten des Reichsgerichts und des Oberlandesgerichts zu erstrecken.

Zu § 4. Gemäß § 39 der Strafprozeßordnung werden für die daselbst bezeichneten Zustellungen einfachere Formen eingeführt werden. In Rücksicht hierauf rechtfertigt sich die durch § 2 der Gebürenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebüren für Zustellungen auf den Betrag von 25 Pfennige zu ermäßigen ohne Unterscheidung, ob die Zustellung direct oder durch Vermittlung der Post geschieht.

Zu §§ 5—7. Gemäß § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz können Gerichtsvollzieher Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters vornehmen und freiwillige Versteigerungen abhalten. Zweckmäßig erscheint im Interesse des Publikums wie der auf verhältnißmäßig nicht erhebliche Gebüren angewiesenen Gerichtsvollzieher denselben ferner auch Inventuren im Auftrage von Privatpersonen, Schätzungen von Mobilien, die Beglaubigung von Unterschriften — welche bisher außer von den Notaren auch von Polizeicommissären ausgeführt wurden — und die Kündigung von Kapitalien und Miethen, für welche letztere auch die bisherigen Gerichtsboten zuständig waren, zu übertragen und zugleich die Gebüren für diese Handlungen gesetzlich festzustellen. Die Gebüren für die Vornahme von Inventuren, Siegelungen und Entsiegelungen, Schätzungen von Mobilien werden am geeignetsten nach dem für diese Geschäfte erforderlichen Zeitaufwand, die Gebüren für freiwillige Versteigerungen aber am geeignetsten nach dem Betrage des erzielten Erlöses bemessen. Die gleiche Berechnungsweise liegt dem § 7 der Gebürenordnung für Gerichtsvollzieher zu Grunde. Der Vorschlag des Entwurfs, daß der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen vier Procent, bei Versteigerung von goldenem oder silbernem Geräth und Edelsteinen 1/4 Procent des Erlöses zu berechnen habe, schließt sich im Wesentlichen der gegenwärtig für die Ausmiener geltenden Bestimmung an (vergl. die Ausmiener-Ordnung vom 17. October 1836). Die für Abhaltung der Versteigerung etwa erwachsenden Auslagen werden nach Maßgabe derselben von den Gerichtsvollziehern zu berechnen sein. Die Gebür ist durchschnittlich erheblich höher als die im § 7 der Gebürenordnung für Gerichtsvollzieher für Zwangsversteigerungen festgestellte, bei der Bemessung der letzteren mußte vornehmlich die Rücksicht auf das Interesse der prozessirenden Parteien maßgebend sein.

2. Wahl dreier Richter.

Die von dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium für die Wahl von drei Richtern gemäß § 132 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erwählten Wahlmänner, aus dem Senat die Herren Senator **Lürman**, Senator **Pauli**, Senator **Plump**, aus der Bürgerschaft die Herren Dr. **J. Wilckens**, Dr. **Pavenstedt**, **H. Bischoff**, aus dem Richtercollegium die Herren Richter Dr. **H. H. Meier**, Richter Dr. **Carstens**, Richter Dr. **Mohr** haben zufolge der dem Senate über das Ergebniß der Wahlen mitgetheilten Protokolle in der Versammlung des Wahlausschusses vom 10. Juli d. J. die Herren Polizeirath **Adolf Völckers**, Obergerichtsanwalt Dr. **Diedrich Lahusen** und Obergerichtsassessor **Albert Schepp** zu Hannover zu Richtern erwählt. Nach erfolgter Annahme der Wahl von Seiten der Erwählten ist die Ernennung derselben vom Senat vollzogen.